

Erscheint täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Geschäftsstelle

Johanniskirche 33.

Beratung, Redaktion, Dr. Müller.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Nachmittag von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke am Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.

Filiale für Inseratenannahme:
Otto Stemm, Universitätsstraße 22,
Luisenstraße, Dienstag 21, nacht.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 190.

Donnerstag den 9. Juli.

1874.

Bekanntmachung.

Die jetzige Einrichtung, daß Meister und Arbeitgeber alle ihre Gesellen und Gewerbs-
gehülfen mit sog. Arbeitskarten hier an-, resp. abzumelden hatten, so daß der Geselle oder Ge-
hülfe bei jedem Arbeitwechsel Karten vom jetzigen und vom neuen Arbeitgeber hier zu pro-
duciren hatte, steht mit der neuern Gesetzgebung nicht mehr völlig im Einklang.

Es hat daher von jetzt an jeder Meister oder Arbeitgeber keinen Gehülfen nur dann binnan-
nen 24 Stunden hier anzumelden, wenn dieser zugleich bei ihm wohnt, und ihn binnan gleicher
Frist hier abzumelden, wenn er die Wohnung verlassen hat. Der Geselle oder Gewerbsgehülfe hat
den Arbeits- und Wohnungs-Meldezettel des Arbeitgebers binnan obiger Frist hier zu produciren,
worauf ihm ein

Gewerbsgehülfen-Anmeldebeschein

für die Zeit seines hiesigen Aufenthalts ausgehändigt, resp. der bereits ihm früher ausgefertigte mit
neuem Wohnungsvermerk versehen wird.

Die Gewerbsgehülfen, welche beim Arbeitgeber nicht wohnen, haben beim Antritt, spätestens
binnen 24 Stunden nach demselben einen Meldezettel ihres Logiswirtes und eine Arbeitsbescheinigung
hier zu produciren, worauf auch ihnen der vorgedachte Gewerbsgehülfe-Anmeldebeschein ausgehändigt
wird.

Im übrigen aber verbleibt es bei den in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1872 enthaltenen
Weldungsvorschriften und Strafbestimmungen, soweit erstere nicht durch Vorliegendes einer Beschränkung
unterliegen.

Leipzig, am 7. Juli 1874.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

An dem Thomasgymnasium hierelbst soll sobald als möglich und spätestens zu Michaelis
dieses Jahres ein Oberlehrer für den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissen-
schaften mit dem Jahresgehalte von 950 Thlr. (einschließlich 50 Thlr. Inspektionsgebühren) an-
gesetzt werden.

Seignette Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst den Zeugnissen und einem
kurzen Lebenslauf baldigst bei uns einzureichen.

Leipzig, den 3. Juli 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stephan. Witzsch, Ref.

Bekanntmachung.

In der Sebastian Bach- und Hillerstraße sollen Schlesien III. Klasse erbaut und diese
Arbeiten einschließlich der Materiallieferung an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.
Dienjenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, die
Kostenanschläge, Bedingungen und Zeichnungen im Rathausamt einzusehen, und ihre Offerten
dasselbst unter der Aufschrift:

Schlesien in der Westvorstadt

bis den 18. d. Wts. Abends 5 Uhr unterschrieben und verriegelt abzugeben.
Den 20. Juli Vormittags 11 Uhr sollen diese Offerten an Rathausstelle geöffnet
werden und steht es den Submittenten frei, bei der Gründung zugegen zu sein.
Leipzig, den 6. Juli 1874.

Des Rath's Bau-Deputation.

* * *

Leipzig, 8. Juli. Bekanntlich hat das hiesige Königliche Handelsgericht in seiner Eigenschaft als Firmenbehörde seit dem 12. v. M. für die im Art. 13 des deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen, die Einträge in das Handelsregister betreffenden Bekanntmachungen an Stelle des hiesigen Tageblattes das neue Amtsblatt, die Leipziger Nachrichten, gewählt und es ist seitdem die Streitfrage aufgeworfen worden, ob es statt dessen eine derartige Änderung im Laufe eines Jahres vorzunehmen. Läßt sich nun auch für die Verneinung dieser Frage die Bestimmung in Artikel 14 Abs. 2 des Hand. Ges. für sich allein betrachtet nicht geltend machen, weil dieselbe ihrem Vorlaute nach nur den Fall betrifft, wo eine derartige Änderung der Natur der Sache nach — wenn nämlich das betr. öffentliche Blatt im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört — eintreten muß, während jenes Gesetzesfalls nichts darüber enthält, ob die Änderung in einem anderen Falle eintreten darf, so glaubt man doch aus den bei der Ablösung des Handelsgesetzbuchs geprägten, in den Protokollen über die Nürnberger Konferenzen verlautbarten Erwägungen entnehmen zu dürfen, daß die Ansicht des Gesetzgebers allerdings dahin gebe, es solle eine Änderung der gedachten Art nur in dem im Art. 14 Abs. 2 vorgesehenen Falle vorgenommen werden. Denfalls ist die hier einzufallende Frage eine bestreitbare, und mit Rücksicht hierauf erscheint es mindestens aus Zweckmäßigkeitsrücksicht geboten, die in Rede stehenden Bekanntmachungen, welche gegenwärtig angerichtet in der Leipziger Zeitung in dem genannten Amtsblatte veröffentlicht werden, während des laufenden Jahres auch in dem neben der Leipziger Zeitung seit Anfang dieses Jahres hierfür bewilligten Leipziger Tageblatt fortsetzen zu lassen, beziehentlich sie in demselben für die Zeit vom 12. v. M. gerechnet nachträglich zu veröffentlichen. Die Fähigkeit hierzu ist um so mehr geboten, als zwar das Leipziger Tageblatt seit der oben angegebenen Zeit bekanntlich nicht mehr Amtsblatt des heutigen Königl. Bezirksgerichts ist, die Veröffentlichung der frödigsten Bekanntmachungen aber auch in der Leipziger Zeitung nicht unabdingt in dem „Amtsblatt“ zu geschehen hat, sondern auch in einem anderen öffentlichen Blatte erfolgen darf, wie denn auch der neuere Beschuß des Handelsgerichts sich auf eine Anordnung des Königlichen Ministeriums der Justiz gründet, welche von Rücksichtswegen ertheilt worden ist, nachdem das Ministerium von der Annahme der gedachten Änderung Kenntnis erlangt hat.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 8. Juli. Die „National-Ztg.“ veröffentlichte in diesen Tage eine Dresden Correspondenz, welche den unsern Lesern bereits bekannten Rücktritt des bisherigen Vicepräsidenten des Ober-ApPELLATIONS-GERICHTS v. König berichtet, und die offizielle Norddeutsche Allg. Ztg. verleiht dadurch, daß sie den betr. Artikel nachträglich wieder gibt, demselben eine höhere Bedeutung. Es heißt da u. a.: Der Rücktritt des Herrn v. König von seiner Stelle, der er seinem Alter und seiner geistigen Kraft nach noch wohl hätte vorstehen können, hat die Aufmerksamkeit auf diesen Mann und die Beweggründe seines Entschlusses gelenkt. Herr v. König gehört als Mitglied der ersten Kammer zu den sehr wenigen adeligen Mitgliedern dieses hohen Hauses, welche unbeschadet einer conservativen Gesinnung im besten Sinne doch den Anforderungen der Zeit sich nicht verschließen. Da man nun leider sagen: er stand unter seinen Standesgenossen in dieser Beziehung nahezu einzlig und darum nicht bloß

vereinzamt, sondern auch wohl vielfach angefochten und gehascht. Auch soll er — früher wenigstens — eben deshalb manche Kränkung und Zurück-
sezung in seinen amtlichen und in geselligen Be-
ziehungen erfahren haben. Er war als Referent über die samsonischen Verordnungen zur Ausführung des Reichsstrafgesetzbuchs Tertjenige, der mit anstreng-
endster Unabhängigkeit sich gegen diese Verordnungen als unvereinbar mit den Inten-
tionen der Reichsgesetzgebung erklärte, namentlich gegen die eine, welche geradezu gegen das
Reichsgesetz eine Bestimmung enthielt. Obgleich er dabei von dem damaligen Präsidenten des Ober-ApPELLATIONSGERICHTS, Dr. Eidel, in ehren-
hafter Weise unterstützt wurde, ging doch die
regierung und wenig reichsfreundliche erste Kammer mit großer Majorität über die rechtlichen
Scrupeln dieser hohen Gerichtsbeamten zur Tages-
ordnung über und genehmigte eifrig, was der
Justizminister Dr. Abele in seiner Weisheit ge-
than. Die Folge war, wie jene beiden Herren vorangestellt, daß bei der ersten Gelegenheit, wo die betreffende landesgesetzliche Bestimmung praktisch zur Anwendung und im Wege der
Appellation die Frage an den höchsten Ge-
richtshof kam, dieser die gegen das Reichs-
gesetz verstehende Bestimmung für eben deshalb null und nichtig erklärte — eine Ent-
scheidung, die damals im Lande ebensoviel Be-
freiung und Achtung vor der Unabhängigkeit des
höchsten Gerichtshofs als in den magazinierenden
Kreisen und unter der Camarilla Entrüstung und
Erbitterung hervorrief. Die Regierung mußte
natürlich die betreffende Verordnung zurückziehen.
Männer von so unabhängiger Gesinnung wird
man in dem läufigsten obersten Reichsgerichtshof
brauchen können, und in Sachsen gibt es deren
leider auch unter den richterlichen Beamten nur
wenige. Hoffentlich wird Herr v. König nicht
auch seinem Sitz in der Kammer enttäuschen; ge-
rade jetzt, wo er auch seiner äußeren Stellung
noch völlig ungewisst dasteht, kann er dort wenigstens so viel wirken, daß in nationalen und libe-
ralen Fragen eine wenn auch numerisch noch so
kleine Minorität ihr Votum gegen die in beiderlei
Hinsicht immer weiter vom rechten Wege ab-
drängende Majorität und das dieser nur zu sehr
nachgebende Ministerium unerschöpft abgibt.

* Leipzig, 8. Juli. Wir haben in den letzten
Nummern sämtliche für den 1. Oktober dieses
Jahres neu angestellte sächsische Bezirksschul-
inspektoren mitgetheilt. Zu berichtigten ist,
daß der für den Bezirk Grimma angestellte Schul-
inspector nicht der Schuldirector Dr. Möbius da-
selbst, sondern der namentlich in unserer Stadt
durch seine frühere Wirksamkeit wohlbekannte
Schulrat Dr. Möbius in Gotha ist. Unter den
bekanntlichen Ernennungen findet man eine Anzahl
bekannter Namen, zum Theil aber auch solche, die
bis jetzt in den weiteren Kreisen nur wenig gefaßt sind. Es scheint, als ob sich das Cultusministerium
bei den Anstellungen von dem Vermittelungsprinzip
habe leiten lassen, denn es haben theils freiliniige
Männer, wie Gräßlich in Coburg, theils auch streng-
förmlich gesinnete, wie Theilemann in Borna, Ge-
richtsrichtung gefunden. Der Geistlichkeit ist eine
Concession durch Anstellung mehrerer ihrer Mit-
glieder geworden. Zu münchner ist, daß
die Wahl im Ganzen eine glückliche gewesen sein
möge, denn es liegt sich nicht läugnen, daß die
neuen Schulinspectoren von großem Einfluß auf
die Entwicklung des Volksschulwesens sein können.
Bedingung dabei ist, daß die Inspectoren stets
das Ihrige zur Wahrung des Princips der neuen
Schulinspektion thun werden: Durchführung des
Einflusses der Kirche auf das im neuen Volkss-
schulgesetz vorgesehene Woah.

* Leipzig, 8. Juli. Am 5. Juli wurde in
Vom die diesjährige Generalversammlung
der Gesellschaft zur Verbreitung von

Ausgabe 11,800.

Aboptionspreis
viertjährlich 1 Jahr 15 Thlr.
incl. Bringerlohn 1 Jahr 20 Thlr.
Jede einzelne Nummer 2½ Thlr.

Belegexemplar 1 Thlr.

Gebühren für Extrablieblagen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.

Inserate
4spaltiges Bezugspapier 1½ Thlr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reklamen unter d. Redaktionsschluß
die Spaltzeit 2 Thlr.
Inserate sind stets an d. Expeditor
zu senden.

Bekanntmachung.

An dem Thomasgymnasium hierelbst soll sobald als möglich und spätestens zu Michaelis
dieses Jahres ein Oberlehrer für den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissen-
schaften mit dem Jahresgehalte von 950 Thlr. (einschließlich 50 Thlr. Inspektionsgebühren) an-
gesetzt werden.

Seignette Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst den Zeugnissen und einem
kurzen Lebenslauf baldigst bei uns einzureichen.

Leipzig, den 3. Juli 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stephan. Witzsch, Ref.

Bekanntmachung.

In der Sebastian Bach- und Hillerstraße sollen Schlesien III. Klasse erbaut und diese
Arbeiten einschließlich der Materiallieferung an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.
Dienjenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, die
Kostenanschläge, Bedingungen und Zeichnungen im Rathausamt einzusehen, und ihre Offerten
dasselbst unter der Aufschrift:

Schlesien in der Westvorstadt

bis den 18. d. Wts. Abends 5 Uhr unterschrieben und verriegelt abzugeben.
Den 20. Juli Vormittags 11 Uhr sollen diese Offerten an Rathausstelle geöffnet
werden und steht es den Submittenten frei, bei der Gründung zugegen zu sein.
Leipzig, den 6. Juli 1874.

Des Rath's Bau-Deputation.

Volkssbildung eröffnet. Von bekannteren Mit-
gliedern bemerkte man die Reichstagsabgeordneten
Miquel, Löwe-Calle, Dunder, Siemens, Dr.
Georgi (Leipzig), v. Sybel, Blum (Heidelberg),
ferner Dr. Lindner, Lammer (Bremen), Sey-
lard (Crefeld) u. a. Nach dem Gesellschafterbericht be-
trägt die Mitgliederzahl der Gesellschaft gegen-
wärtig 3123 gegen 2274 im vorigen Jahre. Da-
von entfallen auf Preußen 1534 Mitglieder, auf
das Königreich Sachsen 535, auf Hessen-Darm-
stadt 353, auf Bremen 208, auf Hamburg 208,
auf Bayern 66 u. c. Durch Anregung der Gesell-
schaft wurden im letzten Jahre 13 Fortbildungsschulen
mit obligatorischem und 18 mit freiwilligem
Besuch gegründet, 40 neue Bibliotheken errichtet
und von den Wanderlehrern 400 öffentliche Vor-
lesungen gehalten. Die Gesamtkosten der Ge-
sellschaft betrugen im letzten Jahre 35.225 Thlr.,
die Ausgaben 12.579 Thlr. Auf den Vortrag des Abg.
v. Miquel wurde eine aus 6 Personen be-
stehende Commission gewählt, welche die nötigen
Schritte zur Umbildung der Gesellschaft in eine
juristische Person zu thun hat. Eine sehr lebhafte
Debatte entstand über das Thema: „Über die
Grundlage bei Anlage und Benutzung von Volks-
bibliotheken.“ Auf den Antrag des Prof. Dr.
Held (Bonn) wurde folgender Beschuß gefaßt:
1) die Versammlung erklärt, daß jede Verwaltung einer
Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 2) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 3) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 4) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 5) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 6) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 7) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 8) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 9) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 10) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 11) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 12) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verteilen
sind; 13) die Versammlung fordert, daß jede Verwaltung
einer Volksbibliothek nur Bücher nach sorgfäl-
tiger Auswahl und Prüfung, auch im Falle des
Gehilfes, aufnehmen und sich insbesondere vor
Zusluß schlechter oder doch wertloser Werken
halten soll; ferner daß auf Verwaltung der Gesell-
schaft die Kosten für die Ausgaben der Volks-
bibliothek auf die einzelnen Schulen zu verte